

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 874 - 874

Jacobi, Die Werthpapiere im Bürgerlichen Rechte des Deutschen Reichs

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

äußerung des Grundstücks vor Ueberlassung an den Miether an den Miethvertrag nur gebunden, wenn er sich dem Vermiether gegenüber dazu verpflichtet. Das Gesetz schweigt darüber, ob diese Verpflichtung vor der Uebereignung übernommen sein muß. Da hieraus zu folgern ist, daß sie auch nachher übernommen werden kann, ergiebt sich für die Zeit zwischen Uebereignung und Beginn des Miethvertrags ein Zustand, in welchem der Miether nicht weiß, ob er an den Vertrag gebunden ist oder nicht. Diesem für den Miether unerträglichen Ergebnis abzuhelpfen, vertheidigt der Verf. den Satz, daß gegen den Willen des Miethers der Erwerber in das Miethverhältniß nicht mehr eintreten kann, wenn der Erwerber dem Miether oder der Miether dem Erwerber erklärt hat, daß er die Erfüllung des Miethvertrags ablehne (S. 78). Man wird dieser Anwendung der *exceptio doli generalis* beistimmen können. — Auch sonst enthält die Schrift vielerlei Anregungen.

Dr. Heinrich.

108.

Die Werthpapiere im Bürgerlichen Rechte des Deutschen Reichs. Von Dr. Ernst Jacobi. Jena 1901. Gustav Fischer. (N. 12,—.)

Das vorliegende Werk ist eine von der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gekrönte Preisschrift. Es bildet das 1. Heft des 8. Bandes der von Professor Dr. Otto Fischer zu Breslau in zwanglosen Heften herausgegebenen „Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozesse des Deutschen Reichs“. Wie manche andere in dieser Sammlung erschienene Arbeit erscheint das Buch als eine werthvolle Ergänzung unserer Literatur über das neue Recht.

Die Untersuchungen des Verf. zeigen, daß weder das B.G.B. noch das S.G.B. mit dem Worte „Werthpapier“ einen festen, in allen Fällen verwendbaren Begriff verknüpft. Gleichwohl ist eine Begriffsbestimmung anzustreben, die auf den gemeinsamen Merkmalen der verschiedenen Kategorien beruht. Das Ergebnis, zu dem der Verf. hier gelangt, deckt sich im Wesentlichen mit der Definition, die im Anfange der achtziger Jahre zuerst von Brunner in seiner klassischen Arbeit über das Recht der Werthpapiere in Endemann's Handbuch (Buch II Abschn. 3) gegeben wurde: „Urkunden über ein Privatrecht, dessen Verwerthung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist“.

Der Verf. erörtert im Weiteren den Rechtsgrund der Werthpapiere, das Werthpapier als Sache, das Verhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten und das Werthpapier als Werthgegenstand. Dem so gegliederten Allgemeinen Theile folgt alsdann ein Besonderer Theil, der in 7 Kapitel zerfällt: Die skripturmäßigen Rechte, die Rektapapiere, die Orderpapiere, die Inhaberpapiere, die Traditionspapiere, einzelne Arten von Werthpapieren, die Karten und Marken des täglichen Verkehrs.

Am meisten Interesse ruft der Abschnitt über die skripturmäßigen Rechte hervor, der seinem Inhalte nach übrigens wohl richtiger dem